



Gemeindeamt Natters
A-6161 Natters, Innsbrucker Straße 4

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

am **Dienstag, 29. Juni 2021**

im **Gemeindesaal Natters**

Beginn: **19:30 Uhr**

Ende: **21:05 Uhr**

anwesend waren:	Bürgermeister	Karl-Heinz Prinz
	Gemeindevorstände	Vzbgm. Wolfgang Kofler BEd BEd Thomas Kerschbaumer Johannes Abentung
	Gemeinderäte	Dr. Heinz Lemmerer Johann Payr DI Verena Krismer Karl Bauer Gottfried Mösl Emanuel Straka
	Ersatzgemeinderäte	Johannes Dummer Franz Kroath
außerdem anwesend waren:		Zuhörer
entschuldigt abwesend waren:		Ursula Perle Dr. Andreas Ermacora DI Wolfgang Raudaschl
nicht entschuldigt abwesend waren:		

Vorsitzender: **Bgm. Karl-Heinz Prinz**

Schriftführer: **Mag. Matthias Tanzer**

Die Einladung erfolgte am: 23. Juni 2021

Die Sitzung war: öffentlich
 nicht öffentlich

Die Sitzung war: beschlussfähig
 nicht beschlussfähig

Tagesordnung

- Pkt.1) Sitzungsniederschrift vom 25.05.2021
- Pkt.2) Anpassung Flächenwidmungsplan, Eichhof 2, Gp. 1055 + 1069
- Pkt.3) Anpassung Bebauungsplan, Eichhof 2, Gp. 1055 + 1069
- Pkt.4) Anpassung Flächenwidmungsplan, Edenhausen 6, Gp. 1045
- Pkt.5) Kostenübernahme Zimmerleerstand im Haus Maria
- Pkt.6) Erlassung einer Wasserleitungsordnung
- Pkt.7) Neuerlassung der Kanalordnung
- Pkt.8) Neuerlassung der Kanalgebührenordnung
- Pkt.9) Neuerlassung der Wasserleitungsgebührenordnung
- Pkt.10) Personelle Angelegenheiten
- Pkt.11) Bericht des Bürgermeisters
- Pkt.12) Anträge
- Pkt.13) Anfragen
- Pkt.14) Allfälliges

Nachträglich aufgenommen: /

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Natters den Tagesordnungspunkt Pkt. 10 „Personelle Angelegenheiten“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Abstimmung: JA: 12, NEIN: 0, ENTHALTUNG: 0

ad Pkt. 1) Sitzungsniederschrift vom 25.05.2021

Die Sitzungsniederschrift vom 25.05.2021 ist jedem Gemeinderat zugegangen. Es werden keine Einwendungen erhoben. Die Niederschrift wird unterfertigt.

ad Pkt. 2) Anpassung Flächenwidmungsplan, Eichhof 2, Gp. 1055 + 1069

Zur Umsetzung eines – nur geringfügig außenwirksamen – Umbauvorhabens, muss die bestehende westliche Grundstücksgrenze des Gst.Nr. 1069 KG. Natters verschoben werden, um die Grenzabstände zum Nachbargrundstück einzuhalten. Damit die einheitliche Bauplatzwidmung wieder gegeben ist, muss die hinzukommende Fläche als Sonderfläche „Hofstelle“ gewidmet werden. Da ein gültiger Bebauungsplan für dieses Grundstück besteht, muss auch dieser der geänderten Parzelle angepasst werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Natters, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF., den vom Planer AB Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 27.05.2021, mit der Planungsnummer 332-2021-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Natters im Bereich 1055 KG 81122 Natters durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Natters vor:

Umwidmung

Grundstück 1055 KG 81122 Natters

rund 138 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Festlegung der maximalen Wohnnutzfläche auf 410 m²

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: JA: 12, NEIN: 0, ENTHALTUNG: 0

ad Pkt. 3) Anpassung Bebauungsplan, Eichhof 2, Gp. 1055 + 1069

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Natters, den Entwurf des Bebauungsplans und des ergänzenden Bebauungsplans für den Planungsbereich „Gantioler“ Gp. 1069, 1055 KG. Natters laut planlicher Darstellung von DI Andreas Falch, PROJ.NR. R18natt_52339; PLAN NR.: NATT-BP-GA-02 vom 27.05.2021, gemäß den Bestimmungen des § 64 Abs. 1 TROG 2016, LGBl. NR. 101/2016, durch vier Wochen hindurch, während der Amtsstunden im Gemeindeamt Natters zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss für den Bebauungsplan und den ergänzenden Bebauungsplan gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: JA: 12, NEIN: 0, ENTHALTUNG: 0

ad Pkt. 4) Anpassung Flächenwidmungsplan, Edenhausen 6, Gp. 1045

Herr Michael Mair beabsichtigt den landwirtschaftlichen Teil des Bestandsgebäudes umzubauen und nach Norden hin zu erweitern. Das Bestandsgebäude befindet sich auf einer als „Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40(5)“ gewidmeten Fläche. Diese Widmung besteht auf einer Teilfläche des Gst.Nr. 1045 KG. Natters. Für die Erteilung einer Baubewilligung ist eine eigene Parzelle zu bilden, die eine einheitliche Widmung aufweist. Herr Mair hat dazu bereits einen Grundteilungsplan ausarbeiten lassen, der die entsprechenden Mindestabstände im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen berücksichtigt. Vom Raumplaner wurde die Umwidmung der neu zu bildenden Parzelle entsprechend vorbereitet. Die als Mischgebiet ausgewiesene Fläche wird nicht vergrößert, sondern lediglich angepasst.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Natters, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF., den vom Planer AB Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 24.06.2021, mit der Planungsnummer 332-2021-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Natters im Bereich 1045, 1044/1 KG 81122 Natters durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Natters vor:

Umwidmung

Grundstück 1044/1 KG 81122 Natters

rund 55 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 1045 KG 81122 Natters

rund 590 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Freiland § 41

sowie

rund 535 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: JA: 12, NEIN: 0, ENTHALTUNG: 0

ad Pkt. 5) Kostenübernahme Zimmerleerstand im Haus Maria

Im Zuge der Eröffnung des Altersheims hat man versucht alle auswärtig in Heimen untergebrachten Personen nach Natters zu holen. In allen Heimen wird von der letzten Hauptwohnsitzgemeinde ein Investitionskostenbeitrag von € 400,- zzgl. 20% USt. eingehoben. Ein langjähriger Bewohner des Altersheimes in Axams wollte ins Haus Maria übersiedeln. Aufgrund des Heimvertrages des Bewohners war jedoch eine Kündigungsfrist einzuhalten. Der Betroffene hätte ca. 2 Monate parallel die Kosten für ein Zimmer in Axams und in Natters zahlen müssen. Da dies nicht leistbar und so ein Wechsel nie möglich wäre hat man versucht eine gütliche Lösung zu vereinbaren. Leider bleiben 6 Wochen an Freihaltekosten für ein Zimmer im Haus Maria offen. In Anbetracht der sonst zu leistenden Investitionskostenbeiträge sollte es für die Gemeinde Natters aber tragbar sein, diese Kosten zu übernehmen.

Es folgt eine Diskussion im Gemeinderat. Die Vorgangsweise des Heimes in Axams wird als nicht in Ordnung befunden. Es sollte hier auch eine Information an das Land Tirol ergehen, dass bei solchen Heimwechselln, oder ähnlichen Themen, im Sinne der betroffenen Personen gehandelt werden muss.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Natters, die Kostenübernahme für die Freihaltung eines Heimplatzes im Haus Maria, zur Übersiedlung eines Bewohners des Altersheimes Axams, in der Höhe von € 6.327,02 brutto.

Abstimmung: JA: 12, NEIN: 0, ENTHALTUNG: 0

ad Pkt. 6) Erlassung einer Wasserleitungsordnung

Die bestehenden Wasser- und Kanalverordnungen wurden immer nur hinsichtlich der Gebührenhöhen überarbeitet. Teilweise finden sich darin Bestimmungen die auf veraltete Gesetzesbestimmungen verweisen und teilweise besteht ein Bedarf an detaillierteren Regelungen.

Eine Wasserleitungsordnung gab es bisher nicht. Diese soll die Zuständigkeiten, sowie Rechte und Pflichten der Gemeinde, sowie der Grundstückseigentümer die angeschlossen sind/werden sollen, regeln.

Es werden die wesentlichen Änderungen in den Verordnungen besprochen und diskutiert.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Natters folgende Verordnung:



Wasserleitungsordnung der Gemeinde Natters

Der Gemeinderat der Gemeinde Natters hat mit Beschluss vom 29.06.2021 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindegewässerversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Natters besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich sind alle Grundstücke, die nicht mehr als 70 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindegewässerversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindegewässerversorgungsanlage erwarten lässt.

§ 3

Anmeldung zum Wasserbezug

Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4 Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 5 Wasseranschluss und Anschlussleitung

Die Gemeinde oder ein hierzu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzleiter für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 6 Löschwasserversorgung

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in § 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung, Befüllen von Pools und Gartenteichen udgl.) ist generell verboten.

Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

§ 7

Wasserlieferung

Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

§ 8

Wasserzähler

Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.

Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

§ 9

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 10

Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 12

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden können.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

(Karl-Heinz Prinz)

angeschlagen am: 01.07.2021

abzunehmen am: 16.07.2021

abgenommen am:

Abstimmung: JA: 12, NEIN: 0, ENTHALTUNG: 0

ad Pkt. 7) Neuerlassung der Kanalordnung

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Natters folgende Verordnung:



Gemeindeamt Natters
A-6161 Natters, Innsbrucker Straße 4

Kanalordnung der Gemeinde Natters

Der Gemeinderat der Gemeinde Natters hat mit Beschluss vom 29.06.2021 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisation (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000), LGBl. Nr. 1/2001, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich ist der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grundstücksgrenze eines anzuschließenden Grundstücks. Der Anschlussbereich wird mit 70 Metern festgesetzt.

§ 2

Anschlusspflicht

- (1) Hinsichtlich der Abwässer iSd. § 2 (1) TiKG 2000 besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich, auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt, als die private Entwässerungsanlage.

§ 3

Trennstelle

- (1) Die Trennstelle ist die gedachte Schnittlinie zwischen der privaten Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal der öffentlichen Kanalisation.
- (2) Die Trennstelle bildet die Grenze des Zuständigkeitsbereiches (Errichtung, Betrieb, Instandhaltung) zwischen öffentlicher Kanalisation und privater Entwässerungsanlage.
- (3) Liegt das zu entwässernde Grundstück direkt angrenzend an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher der Sammelkanal verläuft, wird die Trennstelle an der Grundstücksgrenze festgelegt. Der Leitungsverlauf des Anschlusskanals von der Trennstelle bis zum öffentlichen Sammelkanal wird von der Gemeinde Natters festgelegt. Dieser ist von der Gemeinde bzw. auf Gemeindegeld zu errichten und kann in folgender Weise ausgeführt werden:

a. Anschluss an den Sammelkanal in einen Wartungsschacht:

Der öffentliche Anschlusskanal verläuft vom Wartungsschacht des Sammelkanals bis zur Trennstelle

b. Anschluss an den Sammelkanal als „Blindanschluss“:

Der öffentliche Anschlusskanal verläuft von einem Abzweiger bis zur Trennstelle. In diesem Fall hat der Anschlusswerber innerhalb von 3 Metern nach der Trennstelle einen Wartungsschacht auf eigene Kosten zu errichten.

- (4) Verläuft der Sammelkanal außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, liegt die Trennstelle 1m, gemessen von der Rohrachse des Sammelkanals, entfernt. Hinsichtlich der Art des Anschlusses der privaten Entwässerungsanlage gilt § 3 lit a und b sinngemäß.
- (5) Grenzt ein Grundstück nicht direkt an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, so liegt die Trennstelle an der Grundstücksgrenze jenes Grundstücks, durch das der Anschlusskanal verläuft und welches direkt an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt. Hinsichtlich der Art des Anschlusses der privaten Entwässerungsanlage gilt § 3 lit a und b sinngemäß.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Natters über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Natters (Kanalordnung), vom 18.07.1988, außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister**

(Karl-Heinz Prinz)

angeschlagen am: 01.07.2021
abzunehmen am: 16.07.2021
abgenommen am:

Abstimmung: JA: 12, NEIN: 0, ENTHALTUNG: 0

ad Pkt. 8) Neuerlassung der Kanalgebührenordnung

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Natters folgende Verordnung:



Gemeindeamt Natters
A-6161 Natters, Innsbrucker Straße 4

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Natters

Der Gemeinderat der Gemeinde Natters hat mit Beschluss vom 29.06.2021 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs-, und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht im Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Bauvollendung, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlageteile.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig EUR 4,65 pro m² der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr von Gebäuden ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsgesetzes 2011(TVAG 2011) – LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019. Für Gebäude die durch Zu- und Umbauten vergrößert werden und im Fall des Wiederaufbaus abgerissener oder zerstörter Gebäude, ist nur die zusätzlich geschaffene Baumasse für die Berechnung heranzuziehen.

Im Falle landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzter Gebäudeteile ist die nur die Hälfte, im Falle eines Laufstalles ist nur ein Viertel der Baumasse als Bemessungsgrundlage für die Berechnung heranzuziehen. Ändert sich der Verwendungszweck dieser begünstigten Gebäude oder Gebäudeteile, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse um die Hälfte bzw. drei Viertel der tatsächlichen Baumasse.

- (3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind, sofern sie tatsächlich nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind:
- Gebäude im Sinne des § 41 Abs. 2 lit. a bis g des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, in der jeweils geltenden Fassung im Freiland
 - Sämtliche vom Gebäudebegriff ausgenommenen Objekte im Sinne des § 2 Abs. 4 lit. b bis e TVAG 2011.

Im Falle einer Änderung des Verwendungszwecks dieser vom Anwendungsbereich ausgenommenen Gebäude, gilt dies als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 2.

- (4) Für Campingplätze beträgt die Anschlussgebühr EUR 200,00 pro Stellplatz. Die Berechnung der Anschlussgebühren, betreffend die zu einem Campingplatz gehörenden Gebäude gemäß Abs. 2 bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalbenützungsgebühr

- Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr beträgt EUR 2,00 pro m³ der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch EUR 8,00 jährlich für jedes angeschlossene Grundstück.
- Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezug in m³ laut Wasserzähler.
- Der Zählerstand ist jährlich, zum Stichtag 15. September, abzulesen und der Gemeinde bekanntzugeben. Der tatsächliche Verbrauch wird, abzüglich geleisteter Akontozahlungen, vorgeschrieben und dient als Basis für die Errechnung der neuen quartalsmäßigen Akontozahlungen.
- Bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr werden für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung pro Großvieheinheit (GVE) 16m³ jährlich von der Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht. Die Anzahl der GVE ist zum Stichtag nach Abs. 4 bekanntzugeben. Die GVE richten sich nach dem durchschnittlichen Tierbestand eines Jahres und werden wie folgt berechnet:

- Rinder und Pferde über 2 Jahre	1 GVE
- Rinder und Pferde unter 2 Jahre	1/2 GVE
- Schafe, Ziegen, Schweine über 4 Monate	1/5 GVE

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat mit Beschluss festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 16.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Natters vom 06.02.2006, zuletzt geändert am 26.03.2019, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

(Karl-Heinz Prinz)

angeschlagen am: 01.07.2021
abzunehmen am: 16.07.2021
abgenommen am:

Abstimmung: JA: 12, NEIN: 0, ENTHALTUNG: 0

ad Pkt. 9) Neuerlassung der Wasserleitungsgebührenordnung

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Natters folgende Verordnung:



Gemeindeamt Natters
A-6161 Natters, Innsbrucker Straße 4

Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Natters

Der Gemeinderat der Gemeinde Natters hat mit Beschluss vom 29.06.2021 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs-, und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr, für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr und für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht im Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der neuen Anlageteile an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig EUR 1,60 pro m² der Bemessungsgrundlage.

- (2) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr von Gebäuden ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsgesetzes 2011(TVAG 2011) – LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019. Für Gebäude die durch Zu- und Umbauten vergrößert werden und im Fall des Wiederaufbaus abgerissener oder zerstörter Gebäude, ist nur die zusätzlich geschaffene Baumasse für die Berechnung heranzuziehen.

Im Falle landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzter Gebäudeteile ist die nur die Hälfte, im Falle eines Laufstalles ist nur ein Viertel der Baumasse als Bemessungsgrundlage für die Berechnung heranzuziehen. Ändert sich der Verwendungszweck dieser begünstigten Gebäude oder Gebäudeteile, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse um die Hälfte bzw. drei Viertel der tatsächlichen Baumasse.

- (3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind, sofern sie tatsächlich nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind:
- Gebäude im Sinne des § 41 Abs. 2 lit. a bis g des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, in der jeweils geltenden Fassung im Freiland
 - Sämtliche vom Gebäudebegriff ausgenommenen Objekte im Sinne des § 2 Abs. 4 lit. b bis e TVAG 2011.

Im Falle einer Änderung des Verwendungszwecks der vom Anwendungsbereich ausgenommenen Gebäude, gilt dies als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 2.

- (4) Bei Herstellung eines Wasseranschlusses für ein unverbautes Grundstück ist eine Anschlussgebühr in der Höhe von EUR 500,00 zu entrichten. Bei späterer Bebauung ist dieser Betrag von der nach Abs. 1 bis 4 zu berechnenden Anschlussgebühr abzuziehen.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

- Die Höhe der Wasserbenützungsgebühr beträgt EUR 0,75 pro m² der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch EUR 7,50 jährlich für jedes angeschlossene Grundstück.
- Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezug in m³ laut Wasserzähler. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für die Verrechnung mit der Gemeinde.
- Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer nachgewiesenen Störung eines Wasserzählers oder auch im Falle einer unverschuldeten nachgewiesenen Beschädigung der hausinternen Wasserversorgungsanlage, wodurch ein Mehrverbrauch entstanden ist, kann die Gemeinde einen Schätzverbrauch, angelehnt an den Durchschnittsverbrauch der drei vorangegangenen Jahre, für die Jahresabrechnung ansetzen.

- (4) Der Zählerstand ist jährlich im September, zum Stichtag 15. September abzulesen und der Gemeinde bekanntzugeben. Der tatsächliche Verbrauch wird, abzüglich geleisteter Akontozahlungen, vorgeschrieben und dient als Basis für die Errechnung der neuen quartalsmäßigen Akontozahlungen.

§ 5

Zählergebühr

- (1) Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten.
- (2) Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschrythmus werden folgende Zählergebühren eingehoben:
- | | |
|-------------------------------|-----------|
| a) 3-7m ² -Zähler | EUR 7,50 |
| b) 20m ² -Zähler | EUR 15,00 |
| c) Großbereichszähler an DN80 | EUR 30,00 |

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat mit Beschluss festgelegt.

§ 7

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 9

Inkrafttreten

Abstimmung: JA: 12, NEIN: 0, ENTHALTUNG: 0

ad Pkt. 10) Personelle Angelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wurde unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Eine Niederschrift über den Diskussionsverlauf wird gesondert aufbewahrt.

ad Pkt. 11) Bericht des Bürgermeisters

- Pachtvertrag Abentung Oberdorf: Auf dieser Fläche im Ausmaß von 25m² befand sich früher die Mistlege des Hofes. Nach der Errichtung einer Güllegrube wurde die Fläche als Abstellplatz genutzt, weshalb der Abschluss eines Pachtvertrages gefordert wurde. Das Gebäude „Oberdorf 1“ soll bekanntlich abgebrochen und eine Wohnanlage errichtet werden. Das zur Gemeindestraße gehörende Grundstück würde von den Grundstückseigentümern weiter gepachtet. Dazu soll ein entsprechender Vertrag erstellt werden. Als Pachtszins werden, wie bei ähnlichen Flächen, € 1,40 brutto/m² im Monat festgelegt.
- Grundverkauf NHT – Koflers-Gründl: Der Verkauf einer Grundfläche von ca. 144 m² an die NHT, zur Herstellung von Parkflächen im Bereich der Lacknerkurve, wurde von der Mehrheit des Gemeinderates abgelehnt. Die NHT hat nun umgeplant und wird statt 16 Wohnungen ein Objekt mit nur mehr 14 Einheiten errichten.
- ÖROK: Am Freitag, 02.07.2021 findet der Bürgersprechttag zum ÖROK statt. Interessierte Gemeindebürger können sich über Änderungen informieren und Ideen und Wünsche für die weitere Entwicklung vorbringen. Der Gemeinderat ist herzlich eingeladen teilzunehmen und ebenfalls Ideen einzubringen und mitzuwirken.
- Besichtigung Begegnungszone Telfs: Leider hat ein Großteil des Gemeinderats nicht an diesem Termin teilgenommen. Die Anwesenden wurden von Bürgermeister Härting in Telfs empfangen und über das Projekt der dortigen Begegnungszone aufgeklärt.
- Förderung Trinkwasserkraftwerke: Beim Land Tirol wurde um kostenlose Beratungsförderung für die Errichtung eines Trinkwasserkraftwerkes angesucht. Es handelt sich um ein Förderprogramm des Landes Tirol.

ad Pkt. 12) Anträge

keine Anträge!

ad Pkt. 13) Anfragen

- GV Abenthung: Der Tiroler Gemeindeverband und der Bauernbund haben eine Resolution an die Gemeinden ausgesandt, wo deren Befürwortung für die Entnahme großer Beutegreifer gewünscht wird. Dazu soll ein entsprechender

Gemeinderatsbeschluss gefasst werden. Dieses Thema wurde in anderen Gemeinden bereits behandelt und entsprechende Beschlüsse gefasst. *Ein Aufgreifen und die Diskussion dieses Themas im Gemeinderat Natters ist derzeit nicht geplant.*

- GR Payr: Gibt es Neuerungen bezüglich der Zufahrtsgestaltung zum geplanten Aussiedlungsstandort des Fußballplatzes? *Es gibt hier keine Neuerungen.*
- GR Mösl: Wie wird der Ablauf des Bürgersprechtages zum ÖROK sein? *Interessierte können sich beim Raumplaner informieren und über Ideen und Vorschläge für den Entwurf diskutieren. Für einen geordneten Ablauf wurde eine Anmeldung der Bürger vorgeschrieben.*
- GR Lemmerer: Es gibt Anfragen von Bürgern im Bereich Steigäcker, ob heuer Asphaltierungen im Ort stattfinden und ob dieser Straßenzug eingeplant ist. Aufgrund der Erschließungen der Grundstücke ist der Belag in schlechtem Zustand. *Es wird wieder Asphaltierungsarbeiten geben. In welchen Bereichen ist noch nicht fixiert.*
- Vzbgm. Kofler: Für die Engstelle war eine Bepflanzung mit Bäumen, für eine Art „Torwirkung“ angedacht. Wurden hier bereits Überlegungen getroffen? *Die Neugestaltung ist gut gelungen und die Fahrbahn ist deutlich eingeengt. Vorerst wird man den Grünstreifen belassen.*
- Vzbgm. Kofler: wurden zur Unterbringung des Loipenspurgerätes und der Errichtung eines Jugendraums bereits weitere Schritte unternommen? *Derzeit noch nicht.*
- GR Lemmerer: Das Kuratorium zahlt Pacht, damit Tennisspieler im Feld entlang der Seestraße parken können. Es werden aber auch immer Autos von Spaziergängern und Hundehaltern abgestellt. Könnte man hier eine Tafel errichten? *Es handelt sich um Privatgrund, weshalb dies mit dem jeweiligen Eigentümer zu klären sein wird.*

ad Pkt. 14) Allfälliges

keine Wortmeldungen?

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat